



Positionspapier: **Die Zukunft von Infrastrukturprojekten**

Akzeptanz steigern
Vorhaben beschleunigen
Planung vorantreiben

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Deutschland 2011 | 4 |
| 2. Zentrale Forderungen | 6 |
| 3. Projekte für die Stromübertragungs- und verteilnetze beschleunigen | 8 |
| 4. Projekte für die Verkehrsinfrastruktur beschleunigen | 13 |
| 5. Nachhaltige Einigungsprozesse | 21 |
| 6. Akzeptanz durch Kommunikation – Erfolgsfaktoren für die Kommunikation von Großprojekten | 22 |

1. Deutschland 2011

Deutschland steht gut da. Die deutsche Wirtschaft, allen voran die Industrie, ist mit einem nie für möglich gehaltenen Aufschwung aus der tiefen Wirtschaftskrise herausgekommen. 3,6 Prozent BIP-Wachstum 2010, voraussichtlich über drei Prozent 2011, eine Arbeitslosenzahl unter drei Millionen und weltweite Anerkennung für diese Leistung. Dennoch kann die Lagebeurteilung nicht euphorisch ausfallen. Zu ausgeprägt sind die weltweiten, aber auch nationalen Risikoszenarien: Finanzmärkte, Staatsverschuldung, Euro-Krise, Rohstoffe und Energie. Hinzu kommen eine ausgeprägte deutsche Investitionsschwäche und die immer deutlicher werdenden Herausforderungen der demografischen Entwicklung.

Die Umsetzung des politisch verordneten Komplettumbaus des deutschen Energiesystems als Reaktion auf den Reaktorunfall in Fukushima wird durch eine weit verbreitete Protesthaltung der Bürger gegen Großinvestitionsvorhaben aller Art gefährdet.

Dieses widersprüchliche Bild aus herausragender konjunktureller Entwicklung auf der einen Seite und sehr ernsthaften Risiken und Herausforderungen auf der anderen Seite stellt Politik und Wirtschaft gleichermaßen vor eine schwierige Aufgabe:

Wie gewährleisten wir die Investitionen, die wir benötigen, um Erhalt, Ausbau und Umbau der Infrastruktur unseres Landes voranzutreiben?

Offensichtlich gibt es hierzulande höhere Investitionsbarrieren und ungünstigere Rahmenbedingungen als in anderen Ländern. Investitionen am Standort Deutschland sind für unsere Binnenkonjunktur, zum Ausgleich globaler Ungleichgewichte und als Triebfeder für einen höheren Wachstumspfad notwendig. Sie entscheiden über die deut-

sche Position im globalen Wettbewerb. Investitionen in das Industrieland Deutschland sind das Fundament von Wohlstand und sozialem Frieden.

So ist beispielsweise die zügige Erneuerung der Infrastruktur fundamentale Voraussetzung dafür, dass Deutschland im weltweiten Innovationswettbewerb führend bleibt. Hinzugetreten sind die außerordentlich ambitionierten Pläne für eine Neuorientierung der Energieversorgung in Deutschland. Die Energiewende wird ein beispielloses Volumen privater und öffentlicher Investitionen notwendig machen. Voraussetzungen für massive Investitionen am Standort Deutschland sind Rahmenbedingungen, die die Investitionen durchführbar und rentabel machen.

Die Industrie sieht zunehmend die Gefahr, dass wichtige Investitionsprojekte sich verzögern oder gar nicht zu verwirklichen sind. Schwierige und langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung, Stichwort Stuttgart 21, hemmen deutsche Unternehmen und ausländische Investoren, stärker in Deutschland zu investieren.

Das Investitionsland Deutschland braucht einen neuen Konsens über die Bedeutung unserer Infrastruktur und über Verfahren, Projekte zügiger ins Werk zu setzen. Zugleich muss im Ergebnis immer eine verbindliche Entscheidung stehen, auf die Investoren vertrauen können.

Der BDI fordert, die Planung und Realisierung von Infrastrukturprojekten zu beschleunigen. Mit Recht erwarten Bürgerinnen und Bürger klare, detaillierte Informationen in jeder Projektphase – und von Anfang an Gehör zu finden.

Die formellen demokratischen, rechtsstaatlichen Verfahren müssen deshalb verständlicher werden. Überdies



können neue Formen bürgerschaftlicher Mitwirkung diese Verfahren flankieren. Besonders wichtig ist ein frühzeitiger, offener Diskurs mit den Bürgerinnen und Bürgern über Ziele und Varianten eines Vorhabens.

Was also ist zu tun?

Zum einen ist die Politik gefordert: Sie muss unserer Infrastruktur eine höhere Priorität einräumen und Planungs- wie Genehmigungsverfahren beschleunigen und optimieren. Dabei kommt es sowohl auf effizientere Planungsverfahren wie auf eine schnelle Umsetzung der Projekte an.

Zum anderen ist die Wirtschaft gefordert: Investieren ist eine ureigene unternehmerische Aufgabe. Unternehmen müssen und wollen sich für Deutschland engagieren. Die Wirtschaft ist gefordert, den Wert einer exzellenten Infrastruktur für Deutschland noch besser zu vermitteln.

Mit Recht erwarten die Bürgerinnen und Bürger einen offeneren Meinungsbildungs- und Abwägungsprozess von Nutzen und Kosten, Zielen und der Gestaltung von Investitionen. Zugleich ist unsere Demokratie darauf angewiesen, dass die Ergebnisse demokratischer und rechtsstaatlicher Verfahren respektiert werden. Das gemeinwohlorientierte politische Mandat hat auch dann Geltung, wenn einzelne Gruppen einen gefundenen Kompromiss grundlegend ablehnen.

Gemeinsam müssen Politik und Wirtschaft kommunikative Legitimationsprozesse initiieren – mit dem Ziel, in der Bevölkerung mehr Akzeptanz für Großprojekte zu gewinnen und Deutschland dauerhaft voranzubringen.

Der BDI setzt sich dafür ein, die grundsätzlich bewährten formellen Planungs- und Entscheidungsverfahren

zu optimieren und sinnvolle neue Optionen der Partizipation künftig stärker zu nutzen. Für den BDI sind bessere Beteiligung und schnellere Planungsverfahren kein Widerspruch, im Gegenteil, sie bedingen sich gegenseitig.

Dieses Positionspapier fasst die Vorschläge des BDI zur Verbesserung der Akzeptanz von Infrastruktur-Investitionsprojekten auf vier Feldern zusammen:

- Energieinfrastrukturmaßnahmen
- Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen
- Formen nachhaltiger Einigungsprozesse
- Kommunikation von Projekten

Neben dem grundsätzlich notwendigen politischen Willen, die Investitionstätigkeit in Deutschland zu verstärken, sind an vielen Stellen im Verfahren Stellschrauben unterschiedlicher Dimension und Tragweite identifiziert, mit denen mehr Akzeptanz für Investitionen in das Industrie- und Verkehrsbereich geschaffen werden kann.

Das integrierte BDI-Positionspapier »Akzeptanz steigern, Vorhaben beschleunigen, Planung vorantreiben – Die Zukunft von Infrastrukturprojekten« bündelt konkrete Maßnahmenvorschläge, um Planungs- und Genehmigungsverfahren im Energie- und im Verkehrsinfrastrukturbereich zu beschleunigen. Darüber hinaus enthält es Grundsätze für die Kommunikation von Großprojekten.

Die Facetteile des integrierten Positionspapiers sind Auszüge aus umfangreichen eigenständigen BDI-Positionspapieren aus den Bereichen Energie und Verkehr.



2. Zentrale Forderungen

Projekte für die Stromübertragungs- und verteilnetze beschleunigen

- Zentrale nationale Weichenstellungen in der Energiepolitik in der EU abstimmen. Europäische Richtlinien und Verordnungen wirken auf Deutschland, und deutsche Energiepolitik hat in einem vernetzten Europa Auswirkungen auf den Rest Europas.
- Muster-Planfeststellungsrichtlinien mit Gültigkeit für alle Bundesländer erstellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat zwischenzeitlich einheitliche Planfeststellungsrichtlinien erarbeitet, die nach der noch ausstehenden behördeninternen Abstimmung veröffentlicht werden sollen.
- Netzausbaubedarf transparent ermitteln und anschließend einen bundesweiten Bedarfsplan für die Hoch- und Höchstspannungsebenen (integriertes Netzkonzept) erstellen. Konsultation mit den wesentlichen Stakeholdern und nachfolgend Feststellung der Verbindlichkeit des Bedarfsplans, gegebenenfalls in einem Bundesgesetz. Darauf aufbauend die verbindliche Feststellung des »prioritären energiewirtschaftlichen Bedarfs« der Leitungen und die entsprechende Sicherung der Trassen.
- Rechtsweg beschleunigen – Bundesverwaltungsgericht als erste und gleichzeitig letzte Instanz bei Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Bundesbedarfsplans.
- Wegfall des Raumordnungsverfahrens durch Festlegung der Linienführung durch die jeweiligen Landesbehörden bzw. BMWi bei länderübergreifenden Projekten.
- Klare und reduzierte Vorgaben für die einzureichenden Antragsunterlagen für neue Stromtrassen.
- Muster-Antragsunterlagen durch das BMWi mit Gültigkeit für alle Bundesländer erarbeiten.
- Antragsunterlagen auf Vollständigkeit innerhalb von zwei Wochen prüfen.
- Länderübergreifenden Informationsaustausch verbessern.
- Planfeststellungsbeschluss nach Zugang der Stellungnahmen der Anhebungsbehörden innerhalb von zwei Monaten erteilen.
- Bestand des Planfeststellungsbeschlusses auch bei Verfahrens- und Formfehlern, die die Entscheidung in der Sache nicht relevant beeinflussen.
- Leitungstrassen planerisch absichern mit vordringlichem Bedarf mit Verbindlichkeit für nachgeordnete Planungsstufen.
- Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen bei vordringlichen Leitungsbaumaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren. Klagerechte für Umweltverbände mit Augenmaß anpassen.
- Langfristige Gültigkeit der relevanten Gesetze und Verordnungen. Die häufigen Novellierungen in der Vergangenheit haben zu zeitlichen Verzögerungen geführt.
- Gesellschaftlichen Konsens für die Notwendigkeit des Netzausbaus herstellen und eindeutiges politisches Commitment hierzu.
- Frühzeitige und umfassende Information und alle Stakeholder in die Projekte einbinden.



Projekte für die Verkehrsinfrastruktur beschleunigen

- Bedarfsgerechte Investitionen sichern, Effizienz des Mitteleinsatzes verbessern, Prioritäten setzen.
- Vorerörterungstermin für frühere Bürgerbeteiligung nutzen.
- Aktivere Information gewährleisten.
- Transparenz durch E-Government stärken.
- Kostentransparenz erhöhen.
- Raumordnungsverfahren straffen, indem die raumordnerischen Feststellungen im Planfeststellungsverfahren getroffen werden. Alternativ könnte die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren verbindlich »abgeschichtet« werden.
- Erörterungstermin strukturierter und bürgernäher gestalten sowie effizienter terminieren.
- Entscheidungen über nichterledigte Einwendungen transparenter gestalten.
- Fristen für die Überprüfung von Antragsunterlagen festlegen.
- Regelungen zum Sofortvollzug ausweiten.
- Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts beibehalten.
- Planungsbehörden durch private Dienstleister entlasten.
- Umweltrecht optimieren.
- Klagerechte für Umweltverbände mit Augenmaß anpassen.
- Scoping effektiver gestalten.
- Schwellenwerte und Kriterien für UVP einführen und Bagatellvorbehalt im Bundesnaturschutzgesetz einführen.
- Potenziale Öffentlich-Privater Partnerschaften stärker nutzen.
- Schnellere Ausführung der Bautätigkeit durch frühzeitige Ausschreibung und Vergabe ermöglichen.

Erfolgsfaktoren für die Kommunikation bei industriellen Großprojekten

- Kommunikatoren von Beginn an beteiligen.
- Organisationsstruktur der Kommunikation in Projektkonsortien vorab festlegen.
- Kommunikationsströme und Akteure erfassen.
- Projektrisiken bewerten und festen Prozentsatz im Budget für Kommunikation vorhalten.
- Krisenkommunikation vorbereiten.
- Innovationspotenzial herausstellen und die Agenda bestimmen.
- Botschaften präzise, einfach und klar formulieren.
- Selbst und zuerst informieren.
- Selbst und zuerst starke Bilder schaffen.
- Ganze Breite der Instrumente nutzen.
- Soziale Netzwerke beobachten und nutzen.
- Die schweigende Mehrheit aktivieren.
- Transparent mit dem Projektverlauf umgehen.
- Ungewöhnliche Ideen für wirksamere Kommunikation einsetzen.
- Kommunikationserfolg laufend auswerten und optimieren.
- Kommunikation dynamisch an Prozessverlauf anpassen.
- Kommunikation bis zum Ende der Realisierung aufrechterhalten.
- Anschlusskommunikation vorbereiten.



3. Projekte für die Stromübertragungs- und -verteilnetze beschleunigen

Bereits mit ihrem Energiekonzept vom Herbst 2010 hatte die Bundesregierung sehr ambitionierte Ziele definiert. Die aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung zum Ausstieg aus der Kernenergie haben den Handlungsdruck noch einmal deutlich erhöht. Der Umbau der deutschen Stromerzeugung hin zu der fast ausschließlichen Nutzung regenerativer Energien ist dabei die tragende Säule und hat tiefgreifende Konsequenzen. Für die Umsetzung ist ein gegenüber heute deutlich beschleunigter und entsprechend umfassender Um- und Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze die *conditio sine qua non*. Bereits heute stößt das deutsche Stromnetz an manchen Tagen an die Grenzen einer sicheren Versorgung. Der zügige Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze ist also dringend notwendig. Die zweite Netzstudie der Deutschen Energie-Agentur (dena) hat gezeigt, dass für die Umsetzung der Ziele bei den erneuerbaren Energien in Deutschland allein bis zu 3 600 Kilometer neue Leitungen im Übertragungsnetz bis 2020 erforderlich sind. Hinzu kommen noch mehrere 1000 Kilometer im Verteilnetz, der Um- bzw. Ausbau von rund 200 000 Kilometern im Mittel- und Niederspannungsnetz sowie die Anlagen für den wachsenden Kapazitätsbedarf durch den stetig steigenden und in Zukunft noch stärker gewünschten europäischen Stromhandel.



Akzeptanz schaffen

Ein ganz wesentlicher Aspekt bei der Frage, wie die Modernisierung und der Ausbau der in Deutschland notwendigen zusätzlichen Stromleitungen im Verteil- und Übertragungsnetzbereich grundsätzlich beschleunigt werden kann, ist die Akzeptanz vor Ort. Durch mehr Transparenz und eine frühzeitige Einbindung insbesondere der betroffenen Bevölkerung – aber im Grundsatz aller Stakeholder – bei der Planung und Umsetzung, können unter Umständen Zeit verzögernde Widerstände abgebaut werden.

- Herstellung eines gesellschaftlichen Konsenses für die Notwendigkeit eines deutlichen Netzausbaus, um die ambitionierten regenerativen Energieziele des Energiekonzeptes umsetzen zu können. Hierbei sind insbesondere die Bundesregierung, die Landesregierungen, Politiker aller Fraktionen, die Bundesnetzagentur sowie die beteiligten Unternehmen gefordert. Dieses notwendige Ziel könnte durch eine Informationskampagne deutlich befördert werden. Hierzu erarbeitet eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung des BDI im Rahmen der Plattform Netze des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ein Konzept.
- Veröffentlichung aller relevanten Projekt- und Planungsunterlagen nicht nur vor Ort. Sie sollen auch im Internet an einer noch zu definierenden Stelle zugänglich gemacht werden.
- Persönliche Kommunikation vor Ort durch den Netzbetreiber und einen Vertreter der Politik.
- Definition einheitlicher Konfliktlösungsverfahren.
- Frühzeitige Einbindung relevanter Umweltschutzverbände.

Projekte beschleunigen

Die sich aus der Energiepolitik der Bundesregierung ergebenden Herausforderungen sind damit deutlich angestiegen. Der vorgelegte Entwurf des Netzausbau-beschleunigungsgesetzes (NABEG) geht in die richtige Richtung und leistet erste Ansätze für die Erledigung der großen Herausforderungen. Erfahrungen der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber zeigen, dass die Netzausbauprojekte vor allem durch zu umfangreiche Genehmigungsverfahren und teilweise Mehrfachbearbeitung (insbesondere bei naturschutzrechtlichen Belangen) sowie durch zögerliche Behördenentscheidungen nicht zeitgerecht vorankommen.

Auch die häufige Novellierung der relevanten Gesetze und Verordnungen hat in der Vergangenheit zu spürbaren Verzögerungen geführt, da sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genehmigungsbehörden immer wieder erst in die neuen Vorgaben einarbeiten mussten, bevor sie sie anwenden konnten. Gesetze und Verordnungen sollten

also so erarbeitet und formuliert sein, dass von einer langfristigen Gültigkeit ausgegangen werden kann.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für einen zügigen Netzausbau ist eine ausreichende Verzinsung von Investitionen in die Netzinfrastruktur beziehungsweise die Sicherung eines wirtschaftlich nachhaltigen Übertragungs- und Verteilnetzbetriebs.

Im europäischen Kontext handeln

Viele der derzeitigen Hemmnisse für den Netzausbau sind nicht nur rein national begründet, sondern haben ihren Ursprung in Anforderungen europäischer Richtlinien und Verordnungen. Um eine wirksame Verfahrensbeschleunigung in Deutschland und Europa zu erreichen, ist es daher notwendig, parallel zu den nationalen Beschleunigungsmaßnahmen auch die europäischen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Der BDI unterstützt daher die Bundesregierung, die vorhandenen nationalen Spielräume zu nutzen, um die Genehmigungsverfahren und die dazu erforderlichen Verfahrensschritte für die wesentlichen und dringlichen Netzausbauprojekte wirksam zu beschleunigen.

Vorgaben der Bundesländer vereinheitlichen

Derzeit unterscheidet sich die Praxis der Bundesländer hinsichtlich des geforderten Umfangs und Gestaltung der Planunterlagen teilweise erheblich. Gerade bei den regelmäßig landesgrenzenübergreifenden Netzausbauprojekten sind diese Unterschiede für die einzelnen Antragsteller nur mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand bei der Erstellung der Planunterlagen zu bewältigen. Wir unterstützen daher das Anliegen des Bundeswirtschaftsministeriums, Muster-Planfeststellungsrichtlinien zu erstellen (etwa auf der Basis der Planungsrichtlinien für den Fernstraßenbau: Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27 / 2002 vom 05.11.2002, VkB1. 2002, S. 802 ff.).

Es existieren zahlreiche Schwierigkeiten, die die Genehmigungsverfahren für Leitungsvorhaben stark verzögern können. Hierzu zählen u. a. die Mehrstufigkeit des Verfahrens, der Umfang der Antragsunterlagen, die fehlende planerische Absicherung von Leitungstrassen und die Tatsache, dass Rechtsmittel gegen die Verwaltungsentscheidungen über mehrere Instanzen gegeben sind (z. B. gegen den Planfeststellungsbeschluss und ggf. gegen den Enteignungsbeschluss) und dass seit der letzten Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes den privaten Naturschutzverbänden ein eigenes Klagerecht zugestanden wird.

Gemeinsames und zentrales Ziel aller Beteiligten und Verantwortlichen sollte eine Beschleunigung des Um- und Ausbaus des gesamten Stromleitungssystems sein. Nach

der Bedarfsdefinition sollte die sich anschließende Genehmigungsphase bis zum Vorliegen einer bestandskräftigen Entscheidung nicht länger als fünf Jahre in Anspruch nehmen.

Bundesweiter Bedarfsplan für alle Spannungsebenen

Ein bundesweiter Bedarfsplan für die verschiedenen Spannungsebenen ist das Herzstück eines integrierten Netzkonzepts. Die Festlegung eines solchen Bedarfsplans durch den Gesetzgeber wird ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf die künftigen Leitungsprojekte, müssten in einem Bedarfsplan aus Gründen der Planungssicherheit verbindliche Kriterien (z. B. gestiegener beziehungsweise prognostizierter Bedarf) festgelegt werden, deren Erfüllung (zwingend) zur Aufnahme des Leitungsprojektes in den Bedarfsplan führt. Eine rein »politische« Entscheidung darüber, welches Projekt in den Bedarfsplan aufgenommen wird, muss vermieden werden.

Der Gesetzgeber muss die Verbindlichkeit der Vorhaben des Bedarfsplans für die Genehmigungsverfahren feststellen. Damit muss auf der Ebene der Planfeststellung und der Plangenehmigung nicht mehr über die Notwendigkeit eines Vorhabens entschieden werden. Zusätzlich sollte der Anwendungsbereich auch auf das Raumordnungsverfahren ausgedehnt werden, um dort die Notwendigkeit des Vorhabens ebenso streitfrei zu stellen. Dementsprechend wäre die Übergangsregelung in § 118 Absätze 9 und 10 des derzeit noch gültigen EnWG (Artikel 2 Ziffer 7) um das Raumordnungsverfahren zu ergänzen.

Dieser bundesweite Bedarfsplan sollte regelmäßig (alle zwei Jahre) angepasst beziehungsweise überarbeitet werden.

Auf eine Rechtsinstanz konzentrieren

Damit Vorhaben des Netzausbaus möglichst zeitnah verwirklicht werden können, muss nicht nur die Länge der verwaltungsrechtlichen Verfahren, sondern auch die der Verwaltungsgerichtsverfahren verkürzt werden. Der BDI begrüßt daher, dass mit dem EnLAG das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten für die im Bedarfsplan genannten Vorhaben festgelegt wurde. Künftig muss diese Regelung für alle im Bedarfsplan genannten Projekte Gültigkeit haben. Allgemein hat das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gezeigt, dass eine Rechtswegkonzentration den höchsten Beschleunigungseffekt erzielt (Erfahrungsbericht BT-Drs. 15 / 2311). Rechtsstreitigkeiten um diese als vordringlich gekennzeichneten Netzausbauprojekte sind aufgrund ihres überregionalen Charakters und ihrer Bedeutung daher auch überregional vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen und zu entscheiden. Damit ist auch der Gefahr vorgebeugt, bei typischerweise Landesgrenzen

überschreitenden Ausbauprojekten je nach Bundesland und dafür zuständigem Oberverwaltungsgerichten divergierende Entscheidungen zu erhalten.

Nicht nur die Länge der verwaltungsrechtlichen Verfahren, sondern auch die Verwaltungsgerichtsverfahren müssen verkürzt werden, damit Vorhaben des Netzbaus zeitgerecht verwirklicht werden können. Durch die Konzentration der Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht kann erheblich schneller eine rechtsbeständige Entscheidung erzielt werden. Mit der Realisierung von Netzausbauvorhaben wird in aller Regel aus Gründen der Investitionssicherheit erst begonnen, wenn eine Verwaltungsentscheidung unanfechtbar geworden ist. Es muss sichergestellt werden, dass das Bundesverwaltungsgericht personell so ausgestattet wird, dass es die zusätzliche Aufgabenzuweisung auch in der gebotenen Kürze bewältigen kann.

Gleiches gilt sinngemäß für nicht Landesgrenzen überschreitende Netzausbauvorhaben und die daraus resultierende Zuständigkeit des relevanten Oberverwaltungsgerichts.

Raumordnungsverfahren streichen

Eine wesentliche weitere Beschleunigung würde erreicht, wenn auf Antrag des Netzbetreibers mit dem Bedarfsplan eine Linienführung für das betreffende Vorhaben, insbesondere wenn dieses Landesgrenzen überschreitet, nach Konsultation mit den jeweiligen Landesbehörden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegt werden würde.

Das Einvernehmen mit den jeweiligen für die Landesplanung zuständigen Behörden sollte dann als hergestellt gelten, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Entwurfs der Linienführung Stellung genommen hat. Diese Frist kann mit einer schriftlichen Begründung um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Linienführung wird dadurch Teil des Bedarfsplans. Danach könnte das Raumordnungsverfahren im Regelfall entfallen und sofort eine Überleitung in das Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren erfolgen.

Antragstellung der Netzbetreiber vereinfachen

Jedes Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen beginnt mit der Antragstellung des Netzbetreibers. Erfahrungsgemäß zeigt sich in der Praxis, dass gerade im Stadium von der Antragstellung bis zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der darauf folgenden Versendung zur Stellungnahme erhebliche Zeitverzögerungen auftreten.

Bereits zum Zeitpunkt des Scoping-Termins in der Planfeststellung, der zur Feststellung der zu erarbeitenden Antragsunterlagen durchgeführt wird, sollte die Genehmi-

gungsbehörde daher verpflichtet sein, einen genauen Anforderungskatalog im Hinblick auf die Antragsunterlagen zu formulieren. In der Vergangenheit haben die Genehmigungsbehörden hier nicht selten nur vage oder gar keine Vorgaben gemacht. Erst als die Antragsunterlagen fertig gestellt und zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht waren, wurden die Pläne und Unterlagen bemängelt (wegen angeblicher Unverständlichkeit, Unübersichtlichkeit etc.).

Darüber hinaus sollte durch das BMWi – nach den gerade abgeschlossenen Arbeiten an den Muster-Planungsleitlinien – nun auch die Erarbeitung einer »Muster-Antragsunterlage« koordiniert und beschleunigt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an die Antragsunterlagen zwischen den Bundesländern zum Teil erheblich voneinander abweichen.

Bereits in dieser frühen Phase kann das Verfahren durch eine schnelle Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beschleunigt werden. Eine solche zeitnahe Überprüfungspflicht wird bereits im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt (§ 7 Abs. 1 9. BImSchV).

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung:

In § 43a EnWG wird folgende neue Ziffer 1 eingeführt. Alle übrigen Ziffern verschieben sich entsprechend:

»Die zuständige Behörde hat nach Eingang der Antragsunterlagen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind, und den Antragssteller ggf. unverzüglich aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.«

Informationen über Ländergrenzen austauschen

Hoch- und Höchstspannungsleitungsbauvorhaben erstrecken sich häufig über Landesgrenzen hinweg. Damit gewinnt der zügige landesübergreifende Informationsaustausch an Bedeutung, um an dieser Stelle unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung:

In § 43 b Nr. 4 EnWG werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

»Dabei ist insbesondere auf eine zügige Durchführung der Verfahren hinzuwirken. Sie sind verpflichtet, alle relevanten Informationen und Daten unverzüglich auszutauschen.«

Planfeststellungsbeschluss innerhalb von zwei Monaten erlassen

Hier sollte zur Beseitigung der in der Praxis häufig anzutreffenden Verzögerungen beim Abfassen des Planfeststellungsbeschlusses sowie bei der Erteilung der

Genehmigung die Planfeststellungsbehörde verpflichtet werden, den Planfeststellungsbeschluss nach Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Stellungnahmen der Anhörungsbehörden zu erlassen.

Diese Zwei-Monatsfrist stellt die Planfeststellungsbehörde auch nicht vor größere Probleme, denn im Regelfall ist der Plan mit Vorliegen aller Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Vereine, aller Einwendungen sowie der abschließenden Stellungnahme der Anhörungsbehörde entscheidungsreif. In besonders schwierig zu beurteilenden Fällen, in denen noch keine Entscheidungsreife vorliegt, darf die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Verwendung des Terminus »möglichst« zur Herbeiführung der Entscheidungsreife diese Frist verlängern.

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung:

In § 43b Nr. 1 EnWG wird folgender neuer Satz 6 hinzugefügt:

»Die Planfeststellungsbehörde trifft die Entscheidung über die Planfeststellung möglichst innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Stellungnahmen gemäß § 43 b Nr. 1 Satz 5 [neu] oder bei Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist. Eine Verlängerung der Frist um weitere acht Wochen ist nach einer schriftlichen Begründung der Behörde möglich«

Verfahrens- und Formfehler

Nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen kann ein Verwaltungsakt, wie zum Beispiel ein Planfeststellungsbeschluss, nicht allein aufgrund von Verfahrens- oder Formfehlern aufgehoben werden, sofern offensichtlich ist, dass diese Verstöße die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst haben (§ 46 VwVfG).

Änderung des Raumordnungsgesetzes

In den dicht besiedelten Gebieten Deutschlands wird es immer schwieriger, Freiräume für Leitungstrassen zu finden. Vor allem Leitungstrassen im Nahbereich von Wohnbebauung stoßen auf Ablehnung sowohl bei privaten Grundstückseigentümern als auch bei Kommunen, die sich in ihrer kommunalen Planungshoheit beeinträchtigt sehen.

Eine frühzeitige planerische Absicherung von Leitungstrassen, für die ein vorrangiger Bedarf besteht, ist daher im Rahmen der Raumordnungs- und Landesplanung mit Verbindlichkeit für die nachgelagerten – insbesondere kommunalen – Planungsstufen dringend erforderlich.

Modellhaft könnte hier die Fachplanung »Höchstspannungstrassen« sein, die in den 1980er Jahren in Baden-Württemberg erstellt wurde, zwischenzeitlich aber bedauerlicherweise außer Kraft getreten ist.



Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung:

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, § 7 Absatz 2, 2. (Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne) folgendermaßen zu ergänzen:

»Handelt es sich bei den zu sichernden Infrastrukturtrassen um Trassen für Energieleitungen, für die ein vordringlicher Bedarf besteht, sind die entsprechenden Trassen in den Raumordnungsplänen auf der Grundlage eines fachlichen Entwicklungsplans verbindlich festzulegen.«*

*z. B. entsprechend dem »fachlichen Entwicklungsplan Höchstspannungstrassen (Trassenvorsorgeplan) Baden-Württemberg

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Umfang der im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren einzureichenden Unterlagen und damit der Arbeits- und Zeitaufwand bereits vor Beginn des eigentlichen Verfahrens hat insbesondere unter dem Aspekt »Prüfung der Umweltverträglichkeit« enorm zugenommen. Die umfassende Erfassung der potenziellen Auswirkungen einer Leitung auf Menschen sowie Tier- und Pflanzenwelt in einer Umweltverträglichkeitsstudie erfordert bereits einen Zeitaufwand von mindestens einem Jahr, da eine vollständige Vegetationsperiode erfasst werden muss. Insbesondere die europäischen Vorgaben – Stichworte »Vogelschutzrichtlinie« und »Flora – Fauna – Habitat« Richtlinie haben für einen erheblichen Zusatzaufwand gesorgt.

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung:

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) sollte daher wie folgt geändert werden

In § 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

»Die zuständige Behörde hat bei der Festlegung der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens den Inhalt und Umfang der Unterlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken, sofern es sich um eines der Vorhaben handelt, das als vordringliche Leitungsbaumaßnahme definiert wurde.«

Klagerechte für Umweltverbände mit Augenmaß anpassen

In seinem Urteil vom 12.05.2011 (Kohlekraftwerk Lünen – Rechtssache C-115/09) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Klagerechte für Umweltverbände u. a. gegen Infrastrukturprojekte erheblich ausgeweitet. Das Urteil

hat entscheidende Auswirkungen auf das deutsche Recht und ist kontraproduktiv für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Es ist zu erwarten, dass Infrastrukturprojekte zusätzlich erschwert werden.

Die Ausweitung des Verbandsklagerechts wird die Rechts- und Planungssicherheit für Projektträger verringern und das Investitionsrisiko erhöhen. Infrastrukturprojekte könnten zukünftig noch stärker behindert und ggf. sogar verhindert werden.

Die Vorgaben des EuGH-Urteils sollten im Sinne des Wirtschaftsstandortes Deutschland daher nur so weit wie europarechtlich erforderlich umgesetzt werden. Der Gesetzgeber muss bei der Umsetzung des EuGH-Urteils in nationales Recht entscheidend darauf achten, dass die jüngste EU-Rechtsprechung nicht die für den Infrastrukturausbau dringend notwendigen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren konterkarieren darf. In Deutschland existiert eine sehr weit reichende gerichtliche Kontrolle, die den Erhalt unserer sehr hohen Umweltstandards sichert. Transparenz und Akzeptanz durch die Bürger sind auch für die Industrie wichtiges Ziel, nicht die Bürokratisierung von Prozessen durch zahlreiche, lang andauernde Klageverfahren.